

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	1 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 1 : Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator:**
Handelsname: Stearin, Art. 12300
CAS-Nummer: 67701-03-5
EINECS-Nummer: 266-928-5
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- Verwendung des Stoffes / des Gemischs:** Rohstoff für die Herstellung von oleochemischen Derivaten
Rohstoff für die chemische Industrie, Kosmetischer Rohstoff
- Verwendungen des Stoffes / des Gemischs, von denen abgeraten wird:** Nicht verfügbar
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Lieferant:** Exagon AG
Adresse: Räfifelstrasse 10,
CH – 8045 Zürich
Tel: +41 430 36 76
Fax: +41 430 36 66
- 1.4 Notrufnummer:** 145 (Tox Info Suisse)

Sektion 2 : Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Körperliche Gefahren:** nicht klassifiziert
Gesundheitliche Gefahren: nicht klassifiziert
Gefahren für die Umwelt: nicht klassifiziert
- Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD]**
- gemäß Richtlinie 67/548/EWG und seiner Ergänzungen ist dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/CHS]
- Gefahrenpiktogramme:** Keine Piktogramme
Signalwort: Keine Signalwörter
Gefahrenhinweise: Keine Gefahrenhinweise
Vorsorglicher Hinweis: Bei Unwohlsein einen Arzt oder Giftstoff-Zentrum kontaktieren
- 2.3 Sonstige Gefahren:** Nicht verfügbar

Sektion 3 : Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung:** **Stoffe**
Molekular Formel: C₁₆H₃₂O₂ + C₁₈H₃₆O₂
Chemischer Name: Fettsäuren, C16-18
Synonym: Hexadecanoic-Octadecanoic Acid
Cas No.: 67701-03-5
Zusammensetzung (%): 100
EINECS No.: 266-928-5

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	2 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 4 : Erst-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	In Zweifelsfällen oder wenn Symptome anhalten Arzt aufsuchen.
Nach Einatmen:	Frischlufztzufuhr, bei ernsthafter Erstickung, sofort medizinische Versorgung bereitstellen.
Nach Hautkontakt:	Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke entfernen. Spülen Sie die Haut mit Wasser/Dusche. Falls notwendig medizinische Versorgung bereitstellen.
Nach Augenkontakt:	Sofort das kontaminierte Auge bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser mehrere Minuten spülen. Falls notwendig, sofort medizinische Versorgung bereitstellen.
Nach Verschlucken:	Bei Verschlucken <u>kein</u> Erbrechen des Opfers herbeiführen. Spülen Sie den Mund, viel Wasser nachtrinken. Bei unbeabsichtigtem Verschlucken größerer Mengen oder bei auftretenden Beschwerden Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund verabreichen.
Schutz für Erst-Helfer:	Nichts darf unternommen werden, was ein Risiko für den Erst-Helfer, oder das ein vorheriges passendes Training des Erst-Helfers erforderlich macht.

4.2 Die wichtigsten akuten oder verzögerten Symptome oder Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar, oder bekannt.

4.3 Indikatoren, die eine sofortige ärztliche und spezielle Behandlung erforderlich machen

Körperliche Zeichen:	Behandlung symptomatisch. Kontaktieren Sie einen Spezialisten für Vergiftungs-Behandlungen, falls große Mengen inhaliert oder verschluckt wurden.
Spezielle Behandlung:	Behandlung symptomatisch.

Sektion 5 : Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel	
Geeignete Löschmittel:	Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid (CO ₂)
Ungeeignete Löschmittel:	Wasser im Vollstrahl (aus Sicherheitsgründen)
5.2 Spezielle Gefahren, die von der Substanz ausgehen	Thermale Zersetzung könnte das Freisetzen von gefährlichen Gasen von Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxyd (CO ₂) verursachen.
5.3 Ratschlag für Brandbekämpfer:	Tragen von entsprechender Schutzkleidung und einem selbstversorgendem und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Ganzgesichtsmaske im vorgeschriebenen Druckmodus.
5.4 Weitere Angaben:	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sektion 6 : Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

	Für ausreichende Lüftung sorgen, Staubbildung vermeiden, Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.
Für Nicht-Notfall-Personal:	Nichts darf unternommen werden, was ein Risiko für die eigene Person darstellt, oder was ein vorheriges passendes Training erforderlich macht.

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	3 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

- Evakuierung der Umgebung. Nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal am Zugang hindern. Das freigesetzte Material nicht berühren oder durchlaufen. Tragen von passender Schutzkleidung.
- Für Notfall-Personal:** Tragen von passender Schutzkleidung.
- 6.2 **Umweltschutzmaßnahmen:** Vermeidung von der Verteilung von festem oder flüssigem Material. Kein Material ins Erdreich, Abflüsse, Kanalisation, Wassersysteme gelangen lassen.
- 6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Bei flüssiger Freisetzung, mit Sand oder anderem Nicht-Zersetzendem Material aufnehmen oder eindämmen oder geschmolzenes Produkt erstarren lassen und mechanisch aufnehmen. Staubbildung unbedingt vermeiden. Eventuell mit einem geprüften und zugelassenen Industriestaubsauger aufnehmen. Material in vorgesehenen Behälter zur Entsorgung verbringen. Entsorgung gemäß den jeweils lokalen Vorschriften.
- 6.4 **Verweise zu anderen Sektionen:** Siehe Sektion 1 für Notfall Informationen.
Siehe Sektion 7 für Informationen zur sicheren Handhabung.
Siehe Sektion 8 für Informationen zur Schutzbekleidung.
Siehe Sektion 13 für Informationen zur Entsorgung.

Sektion 7 : Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Handhabung
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen
Staubbildung vermeiden
Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, regelmäßig aufnehmen.
Staub nicht einatmen,
Dämpfe des erwärmten Produktes nicht einatmen
Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Beim Umgang Handschuhe tragen.
Nach Umgang sorgfältig waschen.
- 7.2 **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz** Die allgemeinen Regeln des betrieblichen Brandschutzes sind zu beachten.



Von Zündquellen fernhalten
Nicht rauchen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	4 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

**7.3 Bedingungen zur sicheren Lagerung
unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Lagerung
Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Flüssige Ware in geschlossenen Behältern aus Aluminium oder Edelstahl (V4A) bzw. Behälter mit fettsäureresistenten Beschichtungen.

Feste Ware in mehrlagigen Papiersäcken mit Innenbeschichtung, vor Feuchtigkeit schützen
Im Original-Behälter in einer trockenen und in gut durchlüfteter Umgebung lagern.

Nicht in der Nähe von möglichen Zündquellen lagern.
Aus Qualitätsgründen, Temperaturschwankungen vermeiden, in gut verschlossenen Original-Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern,
Getrennt von Futtermitteln lagern.

7.3 **Lagerklasse:**

11 Brennbare Feststoffe

7.4 **Spezielle End-Gebräuche:**

nicht verfügbar

Sektion 8 : Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten: entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich, obwohl ein geeigneter NIOSH-zugelassenes, luftreinigendes Atmungsgerät benutzt werden sollte, wenn feiner Nebel oder Dampf erzeugt wird

Augen-/Gesichtsschutz: bei Staubbildung und unzureichender Lüftung: dichtschießende Schutzbrille oder Gesichtsschutz mit Schutzbrille, abhängig von potentieller Exposition

Handschutz: Schutzhandschuhe
Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.
Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmitteln wird empfohlen. Nach Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung

Umwelt Exposition: Emissionen aus der Ventilation oder aus Arbeitsprozessen und der Ausrüstung sollte regelmäßig kontrolliert werden, um sicher zu stellen, dass sie den geltenden Umweltbestimmungen entsprechen.

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	5 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 9 : Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: Wachsartig Feststoff, kristallin, feinkörnig, Schuppen Farbe: weiß-gelblich,
Geruch:	leicht mild/ Talg-artiger Geruch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Zustandsänderung:	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	53 -63 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	200-240 °C @ 760 mm Hg
Flammpunkt:	180-202 °C (ASTM D92, Cleveland open cup)
Zündtemperatur:	
Zersetzungstemperatur:	> 204°C
Selbstentzündlichkeit:	~ 350°C
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften:	keine
Dampfdruck bei 25°C:	< 5.06 x 10 ⁻⁵ Pa
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Dichte bei 20°C:	0.85-0.90 g/cm ³
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser bei 20°C:	< 0.05mg/L
Verteilungs-Koeffizient: (n-Octanol/Wasser)	7.05-8.23 log POW (Abgeleitet von den Einzelkomponenten)
Verdunstungsrate:	Nicht anwendbar
Viskosität:	
Dynamisch bei 70°C:	12mm ² /s (ASTM D445)
Oxidationseigenschaft:	eine nicht oxidierende Substanz

9.2 Weitere Informationen

Keine zusätzlichen Informationen

Sektion 10 : Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität:	nicht bekannt
10.2	Chemische Stabilität:	stabil unter normalen Bedingungen
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Thermische Zersetzung Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Lagerung und Handhabung.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen
10.5	Unverträgliche Materialien:	starke Oxydationswirkstoffe sind zu vermeiden

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	6 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

- 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Kein gefährliches Zersetzungsprodukt, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Handhabung eingehalten werden. Zersetzt sich nicht bis zu 204°C. Thermische
- Zersetzungsprodukte oder Entflammen könnten Kohlenmonoxid und/oder Kohlendioxid produzieren

Sektion 11 : Toxikologische Angaben

- 11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
Akute Toxizität :
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte
67701-03-5 Fettsäuren, C16-18-

Oral :	LD ₅₀	> 5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401; Analogie CAS 57-10-3, CAS 57-11-4)
Dermal:	LD ₅₀	> 2000 mg/kg (Kaninchen) (Analogie CAS 57-11-4)
Inhalativ:	LD _{50/4h}	> 0.152 mg/L (Ratte) (Analogie CAS 124-07-2)

Primäre Reizwirkung: an der Haut:	Nicht reizend (OECD 404; Analogie CAS 57-10-3, CAS 57-11-4)
Am Auge:	Nicht reizend (OECD 405; Analogie CAS 57-10-3, CAS 57-11-4)
Sensibilisierung der Haut:	Nicht sensibilisierend (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)
Sensibilisierung der Atemwege:	Keine Daten verfügbar
Krebserzeugende, erbgutverändernde, Sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:	
Keimzellen Veränderlichkeit:	Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)
bei wiederholter Exposition:	Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)
Aspirationsgefahr:	Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine Klassifizierung)

Sektion 12 : Umweltbezogene Angaben

- 12.1 **Toxizität**
Aquatische Toxizität:

Fisch (Leuciscus idus):	48h LC ₅₀ > 1000 mg/L (DIN 38412/15)
Fisch (Danio rerio):	96h LC ₅₀ > 1000 mg/L (ISO 7346-1; Analogie CAS 57-10-3)
Fisch (Leuciscus idus):	48h LC ₅₀ > 10000 mg/L (DIN 38412/15, Analogie CAS 57-11-4)
Krustentiere (Daphia magna):	48h EC ₅₀ > 4.8 mg/L (OECD 202; Analogie CAS 57-10-3)
Krustentiere (Daphia magna):	47h EC ₅₀ > 32 mg/L (EU Methode C.2; Analogie CAS 57-11-4)

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	7 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata):	72h EC ₅₀ > 0.9 mg/L (OECD 201; Analogie CAS 57-10-3)
12.2	Beständigkeit und Biologische Abbaubarkeit:	biologisch abbaubar (BODIS test; 65% Degeneration nach 28 Tagen; Analogie CAS 57-10-3) (OECD 301B test; 65% Degeneration nach 28 Tagen; Analogie CAS 57-11-4)
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
	BCF (28 Tage):	225 L/kg (Analogie C12 fatty acid-sodium Laurate)
12.4	Mobilität im Erdreich	
	Log Koc:	4.12 - 4.71 (Analogie CAS 57-10-3 und 57-11-4: geschätzt auf der Berechnungsgrundlage vom KOCWIN Program)
	PNEC:	Es wird für das Produkt keine Bioakkumulation angenommen, deshalb wird kein PNEC benötigt. Keine längerfristigen schädlichen Wirkungen auf aquatische Organismen. Deshalb keine Ableitung eines PNEC Wertes.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Keine PBT- oder vPvB-Substanz
12.6	Andere entgegenwirkende Effekte:	Keine bedeutsamen Effekte oder kritische Gefahren bekannt.

Sektion 13 : Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlung: Europäischer Abfallkatalog: 07 01 99 Abfälle a. n. g.	Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften.
	Ungereinigte Verpackungen Empfehlung:	Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften.
	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen oder in die direkte Umgebung entsorgen.	

Sektion 14 : Angaben zum Transport

14.3	Landtransport (grenzüberschreitend/Inland): RID/ADR und GGVS/GGVE, ADNR Klasse:	Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung
	Seeschifftransport: IMDG Klasse:	Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung
	Lufttransport: ICAO-TI / IATA-DGR Klasse:	Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung
14.4	Verpackungs-Gruppe:	Keine
14.5	Umweltgefahren Wassergefährdungsklasse:	Nicht wassergefährdend
14.1	UN "Model Regulation":	Keine
14.6	Äußerliche Vorkehrungen für Verwender:	Nicht verfügbar
14.7	Transport in flüssiger Form nach: Annex II von MARPOL 73/78 und dem IBC Code	Kategorie Y

	STEARIN Art. 12300	Version	1.0 2021
		Version Datum	11.05.2021
		Seite	8 von 8
Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31			

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 15 : Rechtsvorschriften

15. Informationen zu Rechtsvorschriften Chemisches Bestandsverzeichnis

EU	EINECS (Existing Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)	Gelistet
USA	TSCA (Toxic substances control act)	Aktiv
Australien	AICS (Australian Inventory Chemical Substances)	Gelistet
China	IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances in China)	Gelistet
Korea	ECL (Existing Chemical List)	Gelistet
Taiwan	TCSI (Taiwan Chemical Substance inventory)	Gelistet
Japan	ENCS (Existing and New Chemical Substances)	Gelistet
Neuseeland	NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals)	Gelistet
Kanada	DSL (Domestic Substances List)	Gelistet

Sektion 16 : Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Informationen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Gründe für Änderungen:

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS/CLP)
EG-Verordnung 453/2010
Registriernummer
Angaben zur Ökologie
Angaben zur Toxizität
Allgemeine Überarbeitung

- Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO:	International Civil Aviation Organization
ICAO-TI:	Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL:	Derived No-Effect-Level (REACH)
PNEC:	Predicted No-Effect-Concentration (REACH)
LC ₅₀ :	Lethal concentration, 50%
LD ₅₀ :	Lethal dose, 50%

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

16.1 Informationen zur Revision

Datum der Revision : 09-03-2021
Datum der letzten Revision : 21-02-2018

16.2 Schlüssel-Literatur Referenzen und Quelle für Daten

1) Fatty Acids, C16-18 (CAS 67701-03-5) Chemical Safety Report